

Inhalt

EDITORIAL 297

FACHBEITRÄGE

<i>Thiel, M.</i>	Sicherstellung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen bei Kindern und Jugendlichen	300
<i>Maubach, F.</i>	Cannabis und Jugendschutz – Empirische Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse	307
<i>Lohse, K.</i>	Kinderdelinquenz – welche Möglichkeiten bietet das Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht?	314
<i>Kaiser, F.</i>	Personalbemessung und der Mitwirkungsauftrag des Jugendamtes gemäß § 52 SGB VIII	319
<i>Fritsch, K.</i>	Wo etwas, was einem wichtig ist, auf dem Spiele steht muss man dabei sein, egal, ob man's kriegt oder nicht	329

Aus dem Archiv

<i>Sonnen, B.-R.</i>	75 Jahre Jugendgerichtsgesetz – Ein Gesetz auch für die Zukunft? – Wiederabdruck anlässlich „100 Jahre JGG“	336
<i>Sonnen, B.-R.</i>	Anmerkung zum Wiederabdruck	341

Forum Praxis

<i>Bender, S.</i>	Der Hamburger Weg in der Abteilung Jugendbewährungshilfe	342
<i>Clark, Z.</i> <i>Lutz, T.</i>	Vorstellung des Forschungsprojektes „Polizei als Partnerin der Heimerziehung? Die professionelle Gestaltung des Verhältnisses von Heimerziehung und Polizei als Erfahrungshorizont junger Menschen“	346

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

Bundesgerichtshof – Beschluss vom 16.08.2023 – 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21)	348
Zulassung zur Teilnahme an der nicht öffentlichen Hauptverhandlung	
Bundesgerichtshof – Beschluss vom 13.09.2023 – 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21)	348
Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld bei fehlender Erziehungsbedürftigkeit oder -fähigkeit	

<i>Anja Schneider, Maria Kleimann, Lukas Pieplow</i> : Erziehungsgedanke und Schwere der Schuld – Anmerkung zur Revisionshauptverhandlung und dem Beschluss des 5. Senats des BGH vom 13.09.2023 – 5 StR 205/23	354
OLG Celle – Beschluss vom 27.09.2023 – 2 ORs 82/23 Revision bei unzulässiger Erweiterung der Öffentlichkeit in Jugendstrafverfahren; Rechtsmittelbeschränkung	356
LG Hamburg – Beschluss vom 16.08.2023 – 627 Qs 24/23 Zur geschlossenen Unterbringung in der „Vorbewährungszeit“	359

DOKUMENTATIONEN

<i>Hanel, E.</i> Neue Entwicklungen im Jugendmedienschutz <i>Hinze, K.</i>	362
Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) über die Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit <i>Nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals, übersetzt von den Kooperationspartner*innen: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen e. V., Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Frankfurter Kinderbüro</i>	368

TAGUNGSBERICHTE

<i>Höynck, T.</i> Tagungsbericht zum 32. Deutschen Jugendgerichtstag <i>Ernst, S.</i>	383
--	------------

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **385**

GESETZGEBUNGSÜBERSICHT **388**

DVJJ-VERANSTALTUNGEN **397**

AKTUELLES aus der DVJJ **398**

Kontaktadressen **399**

Impressum **400**

FACHBEITRÄGE

Sicherstellung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen bei Kindern und Jugendlichen

Markus Thiel

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen wird sowohl im Gefahrenabwehrrecht als auch bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Maßnahme der (offenen) Informationsgewinnung genutzt. Aufgrund der Funktionsweise der Geräte und der Fülle der in ihnen gespeicherten oder über sie erreichbaren Informationen mit Persönlichkeitsbezug handelt es sich aus grundrechtlicher Perspektive um eine Maßnahme mit hoher Eingriffsintensität. Zugleich ist sie geeignet, den Sicherheitsbehörden wesentliche und unverzichtbare Erkenntnisse zu verschaffen. Dieses Spannungsfeld verschärft sich weiter, wenn Mobiltelefone Minderjähriger sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden sollen. In solchen Fällen ergeben sich – auch aufgrund des durch die Beteiligung von Erziehungsberechtigten entstehenden „Dreiecksverhältnisses“ – rechtliche Besonderheiten, die in diesem Beitrag beleuchtet werden sollen.

Keywords: Strafprozessrecht, StPO, Gefahrenabwehr, Eingriffsmaßnahmen, Sicherstellung, Beschlagnahme, Mobiltelefon, Kinder, Jugendliche

I. Einleitung

Das Mobiltelefon hat sich – ausgehend von seiner ursprünglichen Nutzung allein für das „mobile“ Telefonieren – im Laufe der Zeit technisch zu einem tragbaren „Multifunktionsgerät“ weiterentwickelt, das über die Cloud an umfassende, auch auf anderen Geräten verfügbare Datenbestände angebunden ist und zudem als „Sammelstelle“ für eine Vielzahl unterschiedlichster personenbezogener Informationen dient. Eigene und fremde Fotos, Bilder, Musik, Dateien, Internetseiten, Notizen, Kalenderdaten, E-Mails, Spiele, Gesundheitsdaten, Nutzungsinformationen und weitere Inhalte sind auf dem Mobiltelefon gespeichert oder mit seiner Hilfe aus anderen Speichermedien abrufbar. Das „Smartphone“ ist damit ein bewegliches informations- und kommunikationstechnisches System, das Aufschluss über das gesamte private und öffentliche Leben seiner Besitzerin bzw. seines Besitzers geben kann. Im Regelfall durch Zugangsbeschränkungen gegen fremden Zugriff gesichert, kann das Mobiltelefon bei der Mehrzahl der Nutzer*innen* als „Informationszentrale“ bewertet werden. Namentlich bei Kindern und Jugendlichen spielt das Mobiltelefon häufig eine zentrale Rolle für die eigene Einbindung in das soziale Umfeld, dient als Statussymbol und als ubiquitär verfügbares Informations- und Kommunikationsmittel.

Können Sicherheitsbehörden auf das Mobiltelefon zugreifen, ermöglicht dies vor diesem Hintergrund die Gewinnung von Einzelinformationen, aber auch die Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes. Da regelmäßig auch Daten auf dem Mobiltelefon abgelegt oder verfügbar sind, die dem Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung zuzurechnen sind (z. B. Gesundheitsdaten, höchstpersönliche Kommunikation im engen sozialen Nahbereich usw.) und aufgrund dessen grundrechtsdogmatischer Anbindung an die Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen,¹ ist der hoheitliche Zugriff auf ein Mobiltelefon aus grundrechtlicher Perspektive ein heikler Eingriff. Diese „inhaltsbezogene“ Eingriffsintensität wird durch die Modalität der Einsichtnahme erhöht: Diese kann verdeckt, also „heimlich“ und ohne Wissen der bzw. des Betroffenen

erfolgen (etwa bei der Überwachung der laufenden Telekommunikation mittels der Telekommunikations- bzw. Quellen-Telekommunikationsüberwachung² oder bei der Online-Durchsuchung³), aber auch „offen“, wobei dies im Regelfall einen nicht nur kurzzeitigen physischen Entzug des Zugriffs der bzw. des Betroffenen auf ihr bzw. sein Mobiltelefon voraussetzt: Dieses muss sichergestellt bzw. beschlagnahmt und damit in behördlichen Gewahrsam überführt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der bzw. dem Betroffenen der eigene Zugang zu ihrem bzw. seinem Gerät versperrt (wobei die Cloud und die dort gespeicherten Daten meist noch auf anderem Wege erreicht werden können – ein Aspekt, der Einfluss auf die Geeignetheit einer Sicherstellung bzw. Beschlagnahme eines Mobiltelefons hat, wenn möglicherweise problematische Dateien gelöscht werden und sodann über das Mobiltelefon nicht mehr erreicht werden können).

Die Möglichkeit des Auslesens der in einem Mobiltelefon gespeicherten Daten ist für die Sicherheitsbehörden ein wichtiges Werkzeug.⁴ Der Zugriff kann in zahlreichen Ermittlungskonstellationen wesentliche Erkenntnisse liefern. Das Anwendungsspektrum reicht von der Beweisführung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten⁵ über die Überprüfung, welche (rechtlich unzulässigen) Bild- bzw. Tonaufnahmen von polizeilichen Einsätzen⁶ bzw. von Dritten⁷ an-

* Bei Wiedergabe von oder Bezug auf Rechtsnormen wird das generische Maskulinum verwendet, um den Normtext nicht zu verändern. Gemeint sind auch in diesem Zusammenhang alle Geschlechter.

1 Dazu eingehend Baldus, 2008.

2 Zur Problematik verschlüsselter Smartphones etwa Bäumerich, 2017; zur WhatsApp-Kommunikation Benedict, 2020; s. allgemein Book, 2020.

3 Derartige Maßnahmen setzen zudem ein Ausnutzen von bestehenden „Sicherheitslücken“ der Hard- und Software voraus; dass der Staat diese nicht unverzüglich meldet und schließen lässt, sondern zu eigenen Zwecken nutzt, ist häufig kritisiert worden, wird vom Bundesverfassungsgericht aber jedenfalls in gewissem Umfang gebilligt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.06.2021, 1 BvR 2771/18, BVerfGE 158, S. 170.

4 Zu technischen Aspekten Wenzel, 2016.

5 Ternig & Lellmann, 2016.

6 Aus dem umfangreichen Schrifttum vgl. etwa Rennie, 2022.

7 Dazu etwa AG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2020, 163 Gs 656/20.

gefertigt wurden, bis hin zu umfassenden Ermittlungen in unterschiedlichen Phänomenbereichen, etwa der Organisierten Kriminalität oder des Terrorismus.⁸ Damit ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen grundrechtlich gesicherten Schutzbedürfnissen der Nutzer*innen von Mobiltelefonen und dem staatlichen Gefahrenabwehr- bzw. Strafverfolgungsinteresse. Sind Kinder und Jugendliche von der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme betroffen, ergeben sich aufgrund ihrer besonders schutzwürdigen Stellung weitere Besonderheiten; hinzu treten komplexe Rechtsfragen hinsichtlich der Stellung der Erziehungsberechtigten.

Schon dieser Überblick zeigt, dass die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme eines Mobiltelefons und der darauf befindlichen (bzw. über es erreichbaren) Daten als eingriffsintensive sicherheitsbehördliche Maßnahme zu qualifizieren ist, an die besondere Anforderungen zu stellen sind. Dies gilt insbesondere bei Mobiltelefonen von Kindern und Jugendlichen. Dieser Beitrag stellt zunächst allgemein die Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen (II.) in den Bereichen des Gefahrenabwehrhandelns (II.1.) und der Strafverfolgung (II.2.) dar. Sodann werden Besonderheiten erläutert, die bei derartigen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu beachten sind (III.). Die Ausführungen schließen mit einem Fazit (IV.).

II. Rechtsgrundlagen für Sicherstellung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen

Eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen kommt sowohl im präventiven als auch im repressiven Handlungsfeld in Betracht. Es handelt sich um die Aufhebung des Gewahrsams, also der tatsächlichen Sachherrschaft der bzw. des Maßnahmenadressat*in an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache bzw. an einem Tier und die (gleichzeitige) Begründung hoheitlichen Gewahrsams.⁹

1. Präventives Handlungsfeld

Die Polizeigesetze der Länder sehen vor, dass Sachen zum Zwecke der Gefahrenabwehr sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden können; die Verwendung dieser beiden Begriffe ist im Polizeirecht nicht einheitlich und nicht völlig deckungsgleich mit der im Strafprozessrecht durch § 94 Abs. 2 StPO angelegten Unterscheidung zwischen der (freiwilligen) Herausgabe des fraglichen Gegenstands (Sicherstellung) und der „Wegnahme“ gegen den Willen des Berechtigten (Beschlagnahme). Die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die präventivpolizeiliche Sicherstellung bzw. Beschlagnahme verdeutlichen den Gefahrenabwehrcharakter der Maßnahme: So kann die Polizei nach § 43 PolG NRW eine Sache sicherstellen, „um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren“ (Nr. 1), „um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen“ (Nr. 2), oder wenn die Sache „von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um a) sich zu töten oder zu verletzen, b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, c) fremde Sachen zu beschädigen oder d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern“ (Nr. 3). Die Polizeigesetze der anderen Länder enthalten vergleichbare Bestimmungen.¹⁰ Die Nutzung als „gefährlicher Gegenstand“ im Sinne der Nr. 3 wird bei Mobiltelefonen im Regelfall ausscheiden. Die Sicherstellung zur Nutzung für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist aller-

dings denkbar, wenn sich aus den auf dem Gerät gespeicherten Daten Anhaltspunkte für die weitere Aufklärung der Gefahrenlage ergeben. Diese Daten sind zwar keine „Sachen“ i.S.v. § 90 BGB, können aber gleichwohl sichergestellt werden, sofern sie auf einem Datenträger „verkörpert“ sind. So könnte aus dem Mobiltelefon einer Entführerin bzw. eines Entführers ein Bewegungsprofil ausgelesen werden, das Aufschluss über den Ort geben kann, an dem das Entführungsoffer festgehalten wird. Zu beachten ist allerdings, dass nach verbreiteter Auffassung eine Sicherstellung nur in solchen Fällen zulässig ist, in denen die (gegenwärtige) Gefahr von der Sache selbst ausgeht oder ihr droht; hat die Gefahr ihre „Wurzel“ an anderer Stelle, ist ein Rückgriff auf die Ermächtigungsnorm zur Sicherstellung nicht möglich.¹¹ Diese (im Ergebnis überzeugende) enge Auslegung begrenzt den praktischen Anwendungsbereich der „Gefahrenabwehrsicherstellung“ erheblich. Insbesondere Maßnahmen, die auf eine Informationsgewinnung aus dem Gerät ausgerichtet sind, können damit meist nicht auf die polizeirechtlichen Sicherstellungsvorschriften gestützt werden. Es verbleiben aber praktische Nutzungsmöglichkeiten; denkbar wäre etwa die Sicherstellung eines Mobiltelefons, um die weitere Verbreitung strafbarer Inhalte, etwa von Bildmaterial, zu unterbinden. In Betracht kommt ferner die Sicherstellung zum Schutz des Mobiltelefons vor Verlust oder Zerstörung durch die Polizei in Betracht. Sichergestellte Sachen sind sodann von der Behörde in Verwahrung zu nehmen bzw. anderweitig zu sichern; es wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet. Die Polizeigesetze regeln ferner das weitere Vorgehen bzw. den Umgang mit sichergestellten Gegenständen, etwa die spätere Herausgabe, die Verwertung, Vernichtung etc.

2. Repressives Handlungsfeld

In der Praxis weitaus relevanter ist die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen im repressiven Handlungsfeld. Möchte eine Strafverfolgungsbehörde ein solches Gerät an sich bringen, kommen als Maßnahme die Sicherstellung nach § 94 Abs. 1 StPO bzw. die Beschlagnahme nach § 98 StPO in Betracht. Beiden geht eine Aufforderung voraus, das Gerät auszuhändigen. Zugleich begründet § 95 Abs. 1 StPO eine Herausgabepflicht: Wer einen Gegenstand der „vorbezeichneten Art“ (gemeint sind die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1 StPO) in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

a) Beweiseignung

Die Voraussetzungen für dieses „Erfordern“, also die Aufforderung zur Vorlage bzw. Übergabe, sind zunächst § 94 Abs. 1 StPO zu entnehmen: Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann. Bei einem Mobiltelefon handelt es sich ohne weiteres um einen körperlichen Gegenstand i.S.v. § 90 BGB. Allerdings ist genau genommen nicht das Gerät selbst das Beweismittel, sondern die darauf befindlichen Daten; das Mobiltelefon ist diesbezüglich „Datenträger“.¹² Dies führt zu komplexen rechtlichen Fragen: Muss

⁸ Zur Wirtschaftskriminalität Basar & Hiéramente, 2018.

⁹ Thiel, 2023, § 10 Rn. 181.

¹⁰ Vgl. etwa § 37 PolG BW, Art. 25 BayPAG, § 38 ASOG Bln, § 25 PolG Bbg, § 40 HSOG, § 61 SOG MV, § 26 NPOG.

¹¹ Zum Streit Thiel, 2023, § 10 Rn. 188.

¹² Zur „Auswertung“ solcher Datenträger allgemein Herrmann & Soiné, 2011; s. zur Beschlagnahme von Mobiltelefonen Käß, 2007; Thiede, 2005; Weyand, 2005; zu vergleichbaren Maßnahmen Singelstein, 2012; Zerbes & El-Ghazi, 2015.

nach § 94 Abs. 1 StPO das Gerät selbst für den konkreten Beweis-zweck erforderlich sein, oder genügt es für die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme, wenn (ausschließlich) die darauf gespeicherten Daten als Beweismittel genutzt werden sollen? Zumindest ist die Beschlagnahme eines Originaldatenträgers unverhältnismäßig, wenn der konkrete Beweis-zweck bereits mit der bloßen Sicherung der sich auf ihm befindlichen beweis-erheblichen Daten erreicht wird.¹³ Dies wiederum kann (neben einer „ad hoc“-Einwilligung in das Auslesen von Daten „vor Ort“) durch eine bloße Mitnahme zur Durchsicht und alsbaldige Rückgabe erreicht werden. Eine solche Option besteht aber nur dann, wenn sich das Mobiltelefon bereits in den Händen der Ermittlungsbehörde befindet; muss es gegen den Willen der bzw. des Berechtigten zunächst „weggenommen“ werden, um überhaupt erst einen Zugriff und eine Sichtung der gespeicherten Informationen zu ermöglichen, sind die Anforderungen an die Beweiseignung des Mobiltelefons selbst niedrig zu setzen. Bei lebensnaher Betrachtung erstreckt sich die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme sowohl auf das Mobiltelefon selbst als auch auf die im System des Geräts abgelegten Daten; die Rechtsprechung betrachtet dies zutreffend als einheitlichen „Lebens-sachverhalt“.¹⁴ Daten können als „Gegenstände“ i. S. v. § 94 Abs. 1 StPO qualifiziert werden, wie sich im Umkehrschluss aus der Definition von „Sachen“ als „körperliche Gegenstände“ in § 90 BGB ergibt: Damit sind auch „unkörperliche“ Gegenstände denkbar.

Hinsichtlich der Bedeutung als Beweismittel ist es sowohl erforderlich als auch ausreichend, wenn bei einer „ex ante“-Betrachtung die Möglichkeit bejaht wird, dass der fragliche Gegenstand im weiteren Verfahren zu Beweis-zwecken verwendet werden kann.¹⁵ Auch wenn es einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht bedarf, muss zumindest die Erwartung bestehen, dass der Gegenstand oder dessen Untersuchung Schlüsse auf verfahrensrelevante Tatsachen zulässt.¹⁶ Es genügt ein Anfangsverdacht, und es muss noch nicht feststehen, für welche Beweisführung der Gegenstand konkret benötigt wird.¹⁷ Doch auch wenn die äußeren Umstände einer Tat weitestgehend aufgeklärt sind, kann die Beschlagnahme eines Mobiltelefons in Betracht kommen, wenn sich aus der Auswertung weitere Tatumstände ergeben können, die für die Ahndung der konkreten Tat von Relevanz sind: So sind Hinweise auf das Motiv oder das Verhältnis zu anderen Tatbeteiligten denkbar.¹⁸

b) Abgrenzung von Sicherstellung und Beschlagnahme

Kommt die Person, die Gewahrsam an dem Gegenstand hat, der Aufforderung nach § 95 Abs. 1 StPO nach, handelt es sich um eine freiwillige Herausgabe, so dass nach der insoweit differenzierenden Systematik der StPO eine Sicherstellung vorliegt. Weitere Anforderungen stellt das Gesetz an diese Maßnahme nicht; sie kann von Polizeibeamt*innen bzw. durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Für die Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die §§ 111 n ff. StPO zu beachten.

Befindet sich der fragliche Gegenstand in dem Gewahrsam einer Person und wird er nicht freiwillig herausgegeben, bedarf es demgegenüber nach § 94 Abs. 2 StPO der Beschlagnahme. Für diese gelten die zusätzlichen Anforderungen des § 98 StPO sowie zahlreiche weitere gesetzliche Vorgaben. Nach Abs. 1 S. 1 dürfen Beschlagnahmen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Gefahr im Verzug wird in der Praxis häufig vorliegen, wenn z. B. die Polizei bei ihren Ermittlungen auf eine Person

mit einem Mobiltelefon stößt, auf dem sie bedeutsame Informationen vermutet. Sie ist dann gegeben, wenn eine vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Zweck der Beschlagnahme gefährden würde. Besteht die Gefahr, dass die bzw. der Betroffene das Mobiltelefon in der Zeit, die für die Einholung einer richterlichen Anordnung benötigt wird, verschwinden lässt oder zerstört oder die darauf gespeicherten Daten manipuliert, wird man Gefahr im Verzug bejahen können; eine Begründung für diese ist von den handelnden Beamt*innen zu dokumentieren. Nach alledem besteht auch die Herausgabepflicht nach § 95 Abs. 1 StPO bei entgegenstehendem Willen der bzw. des Berechtigten nur dann, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt oder sich die handelnden Beamt*innen auf Gefahr im Verzug berufen.

Nach § 98 Abs. 2 S. 1 StPO muss – sofern eine Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung erfolgt ist – binnen drei Tagen eine gerichtliche Bestätigung beantragt werden, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Nach Satz 2 der Vorschrift kann der Betroffene unabhängig von diesen Voraussetzungen jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Sofern die Beschlagnahme im Rahmen einer Durchsuchung nach den §§ 102 ff. StPO erfolgt ist, sind die weiteren Vorgaben z. B. in § 107 StPO (Durchsuchungsbescheinigung, Beschlagnahmeverzeichnis), § 109 StPO (Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände) und §§ 111j, 111k StPO (Verfahren bei der Anordnung und Vollziehung der Beschlagnahme) zu beachten. Darüber hinaus gelten nach § 97 StPO Beschlagnahmeverbote: Nach Abs. 1 Nr. 1 unterliegen der Beschlagnahme etwa nicht schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3b StPO das Zeugnis verweigern dürfen; bei der Beschlagnahme eines Mobiltelefons wird sich allerdings meist noch nicht feststellen lassen, ob es derartige schriftliche Mitteilungen enthält. Zudem erstreckt sich das Beschlagnahmeverbot nur auf diese Mitteilungen selbst, während ein Mobiltelefon eine Fülle an Informationen enthält. Das Beschlagnahmeverbot würde überzogen, nähme man an, dass die Möglichkeit, das Gerät könnte eine schriftliche Mitteilung zwischen dem Betroffenen und einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person enthalten, die Beschlagnahme des Gerätes insgesamt sperrte.

Die Abgrenzung zwischen Sicherstellung und Beschlagnahme kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Von einer freiwilligen Herausgabe kann nur gesprochen werden, wenn die bzw. der Berechtigte sich darüber im Klaren ist, dass sie bzw. er das Mobiltelefon zu Beweis-zwecken an einer Strafverfolgungsbehörde übergibt. Dazu muss treten, dass sie bzw. er diese Übergabe auch selbst will; beugt sie bzw. er sich lediglich dem mit der Herausgabepflicht verbundenen Druck bzw. findet sich mit der

13 LG Lübeck, Beschluss vom 03.02.2022, 6 Qs 61/21, Rn. 15, für die nachträgliche Bestätigung einer Beschlagnahme eines Mobiltelefons.
 14 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 12.04.2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, S. 29 ff.
 15 BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987, 2 BvR 1178/86, NJW 1988, S. 890, 894; BGH, Urteil vom 03.06.1980, 1 StR 30/80, NStZ 1981, S. 94; OLG München, Beschluss vom 05.12.1977, 1 Ws 1309/77, NJW 1978, S. 701.
 16 LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 18.03.2021, 12 Qs 9/21, Rn. 10.
 17 LG Lübeck, Beschluss vom 03.02.2022, 6 Qs 61/21, Rn. 11.
 18 Vgl. AG Bad Kreuznach, Beschluss vom 17.05.2022, 43 Gs 734/22.

Übergabe ab, muss die Freiwilligkeit in Zweifel gezogen werden.¹⁹ Denkbar ist auch die Konstellation, dass zunächst eine freiwillige Übergabe und damit eine Sicherstellung erfolgt, das Mobiltelefon später aber (z.B. durch eine*n Strafverteidiger*in) wieder herausgefordert wird; in diesem Falle muss eine Beschlagnahme unter Beachtung der Verfahrensanforderungen, insbesondere aus § 98 StPO, erfolgen.²⁰ Eine solche spätere Beschlagnahme kann allerdings unverhältnismäßig sein.²¹

c) Verhältnis zu anderen Maßnahmen

aa) Durchsicht, § 110 StPO

Eine „nachgelagerte“ Beschlagnahme i.S.v. § 94 Abs. 2 i.V.m. § 98 StPO kommt auch dann in Betracht, wenn ein Mobiltelefon zunächst sichergestellt und „ausgewertet“ wird. Für diese Auswertung kann § 110 StPO einschlägig sein, der die Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien im Kontext strafprozessrechtlicher Durchsuchungen nach §§ 102 ff. StPO erlaubt.²² Nach Abs. 1 steht die Durchsicht der Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zu. Abs. 3 S. 1 erlaubt auch die Durchsicht von elektronischen Speichermedien bei dem von der Durchsuchung Betroffenen, nach S. 2 darf diese Durchsicht auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien erstreckt werden, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten ist. S. 3 erlaubt es, Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, zu sichern. Die Durchsicht nach § 110 StPO dient vor allem dazu, aufgefundene Papiere und elektronische Speichermedien „großflächig“ durchzusehen, um festzustellen, ob sie für die weitere Beweisführung benötigt werden; sie ist daher einer Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 i.V.m. § 98 StPO häufig vorgelagert.²³

bb) Aufforderung zur Herausgabe von Zugangsdaten

Von der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme zu unterscheiden ist die Aufforderung an die bzw. den Berechtigten, nicht nur das Mobiltelefon herauszugeben, sondern auch Zugangsdaten zu nennen, etwa einen PIN-Code oder ein anderweitiges Passwort. Als Ermächtigungsgrundlage wird man entweder die Vorschriften zur Beschlagnahme heranziehen können – die Aufforderung wäre vor diesem Hintergrund als eine „Begleitmaßnahme“ zu qualifizieren – oder aber man greift auf die repressive Ermittlungsgeneralklausel nach § 161 Abs. 1, § 163 Abs. 1 S. 2 StPO zurück. Während die Beschlagnahme die „Wegnahme“ eines Mobiltelefons auch gegen den Willen des Besitzers ermöglicht, notfalls auch unter Einsatz unmittelbaren Zwangs (der nach überwiegender Auffassung von der Ermächtigungsgrundlage in § 94 Abs. 1 i.V.m. § 98 StPO abgedeckt ist), kommt dies zur Durchsetzung einer Abfrage von Zugangsdaten nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die bzw. der Betroffene durch die Preisgabe der Zugangsdaten selbst belasten würde. Auch § 95 Abs. 2 S. 1 StPO dürfte auf die Herausgabe solcher Zugangsdaten nicht anwendbar sein; die Vorschrift erlaubt es, im Falle der Weigerung zur Herausgabe des fraglichen Gegenstands die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festzusetzen. § 70 Abs. 2 StPO erlaubt etwa die Anordnung von Erzwingungshaft bei einer Verweigerung des Zeugnisses ohne gesetzlichen Grund. Häufig stehen diesbezüglich Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte entgegen. Wie sich aus § 136 Abs. 1 S. 2 StPO ergibt, steht es etwa einem Beschuldigten frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Dieser

sog. „nemo-tenetur“-Grundsatz ist auch verfassungsrechtlich gewährleistet und wird vom Bundesverfassungsgericht dogmatisch vor allem beim Rechtsstaatsprinzip verortet.²⁴ Aus den in einem Mobiltelefon gespeicherten Daten können sich ferner Informationen ergeben, die einen anderen belasten; diesbezüglich sind die strafprozessrechtlichen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zu beachten. Gemäß § 52 Abs. 1 StPO sind die dort aufgeführten Angehörigen eines Beschuldigten zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Nach § 55 Abs. 1 StPO kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Mitteilung von Zugangsdaten zu einem Mobiltelefon stellt zwar keine Aussage „in der Sache“ dar, gleichwohl handelt es sich um eine verbale Äußerung der bzw. des Betroffenen, die ohne weitere Zwischenschritte zur Erhebung belastenden Beweismaterials führen kann. Vor diesem Hintergrund wird man der bzw. dem Besitzer*in des Mobiltelefons die entsprechenden Rechte in vollem Umfang zuzugestehen haben; sie bzw. er kann die Angabe der Zugangsdaten damit verweigern. Weisen die handelnden Beamt*innen darauf hin, dass bei einer solchen Verweigerung damit zu rechnen ist, dass der Versuch, das Gerät zu „knacken“, zu seiner Zerstörung führen wird bzw. könnte, kann dies die bzw. den Betroffene*n dazu bewegen, die Zugangsdaten anzugeben. Damit besteht keinerlei Möglichkeit mehr, der Kenntnismahme der Ermittlungsbehörden von den im Mobiltelefon zu findenden Einzelinformationen gegenüber Gebrauch von den strafprozessualen Rechten zu machen. Ob mit der Bekanntgabe der Zugangsdaten zugleich die Einwilligung in die vollständige Durchsicht und Verwertung verbunden ist, muss vor diesem Hintergrund in Zweifel gezogen werden, da die Eröffnung des Zugangs faktisch jede spätere Aussage- und Zeugnisverweigerung ausschließt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen nach § 52 Abs. 3 S. 1 StPO vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren sind. Diese Belehrungspflicht muss auf solche Maßnahmen entsprechend übertragen werden, die keine Vernehmung sind, aber vergleichbare Belastungswirkungen aufweisen. Daher ist auch mit der Aufforderung an eine Betroffene bzw. einen Betroffenen, die Zugangsdaten zu einem Mobiltelefon mitzuteilen, gesondert über das Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Eine allgemeine Belehrung etwa zu Beginn einer Durchsuchungsmaßnahme, bei der das Mobiltelefon aufgefunden wird, ist angesichts der besonderen Funktion und Bedeutung der Belehrung nicht als ausreichend zu betrachten.

19 Vgl. schon BGH, Urteil vom 09.07.1987, 4 StR 223/87, BGHSt 34, S. 397: Abfinden mit Sicherstellung und Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen durch Sachverständigen ist kein Verzicht auf den Persönlichkeitsschutz.

20 Vgl. zu einer solchen Konstellation AG Bad Kreuznach, Beschluss vom 17.05.2022, 43 Gs 734/22.

21 Dazu AG Bad Kreuznach, Beschluss vom 17.05.2022, 43 Gs 734/22.

22 Dazu Cordes & Reichling, 2022; zu Anwesenheitsrechten Peters, 2017.

23 Ternig & Lellmann, 2016, S. 458, die § 110 Abs. 1 StPO beim Auslesen einzelner Informationen nicht für anwendbar halten; s. auch LG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 03.01.2017, 2 Qs 236/16, StraFo 2017, S. 108: Sicherstellung zur Durchsicht nach § 110 StPO ist noch Teil der Durchsuchung; s. auch Ludewig, 2019, S. 297 f.

24 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013, 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, S. 168, Rn. 10.

cc) Überwindung biometrischer Zugangskontrollen

Ist ein Mobiltelefon durch biometrische Zugangskontrollen gesichert, z.B. durch einen Fingerabdruck,²⁵ so wird man vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen die bzw. den Betroffene*n nicht mit Zwang dazu bringen dürfen, die Sperre durch Auflegen des Fingers aufzuheben. Auch diesbezüglich bestehen die genannten Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte. Soweit in der Rechtsprechung die Abnahme von Fingerabdrücken beim Beschuldigten zur Entsperrung eines Mobiltelefons auf § 81b Abs. 1 1. Alt. StPO (erkennungsdienstliche Maßnahme) gestützt wird,²⁶ überzeugt dies angesichts der Zielrichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht; zudem ist jedenfalls der Zugriff auf die gespeicherten Daten nicht mehr von § 81b StPO abgedeckt.²⁷

dd) „Auslesen“ und Auswertung der Daten

Von der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme zu unterscheiden sind schließlich das „Auslesen“ und die Auswertung der gespeicherten Daten.²⁸ Die Strafprozessordnung enthält für diese Maßnahme – soweit nicht § 110 StPO in Betracht kommt – keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage. Denkbar wäre die Heranziehung des § 102 StPO, der die Durchsuchung von Sachen des Beschuldigten (und damit auch von Datenträgern wie einem Mobiltelefon) gestattet, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Erstreckt man die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme auf die im Mobiltelefon „verkörperten“ Daten, lässt sich das Auslesen auch auf § 94 Abs. 1 bzw. Abs. 2 i. V. m. § 98 StPO stützen.

III. Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen

Richtet sich die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme eines Mobiltelefons gegen ein Kind bzw. einen Jugendlichen, so ergeben sich sowohl im präventiven als auch im repressiven Handlungsfeld rechtliche Besonderheiten, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

1. Präventives Handlungsfeld

Hinsichtlich der polizeirechtlichen Ermächtigungsnormen für die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Gegenständen zur Gefahrenabwehr ist festzustellen, dass sich diese grundsätzlich auch gegen Kinder und Jugendliche richten können. Für Kinder und Jugendliche gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die gefahrenabwehrrechtliche Verantwortlichkeit nur mit geringfügigen Abweichungen; sie können insbesondere Verhaltens- und Zustands-„Störer“ sein. Eine Minderjährigkeit bzw. die eingeschränkte Geschäftsfähigkeit ist im Gefahrenabwehrrecht weitestgehend unbeachtlich, weil es zur Zuordnung der „Störereigenschaft“ u. a. auf ein Verschulden nicht ankommt.²⁹ Bei Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, tritt jedoch neben die eigene Verantwortlichkeit eine Zusatzverantwortlichkeit aufsichtspflichtiger Personen (vgl. § 4 Abs. 2 PolG NRW: „Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt [...], können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist“). Ein Mobiltelefon kann also polizeirechtlich auch bei einer bzw. einem Minderjährigen sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden.

Weigert sich die bzw. der Minderjährige, das Gerät herauszugeben, kommt die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht; es kann also mit körperlicher Gewalt weggenommen werden. Dabei ist – selbstverständlich – wie bei allen Eingriffsmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten; die Minderjährigkeit wirkt sich auf die jeweiligen Maßstäbe der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit aus.³⁰

2. Repressives Handlungsfeld

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, nach § 94 Abs. 1, 2 StPO sind „sachbezogen“³¹ und damit von der Eigenschaft der Person, in deren Gewahrsam sie sich befinden, unabhängig; da es auf eine Beschuldigteneigenschaft nicht ankommt, können Gegenstände bei Kindern wie bei Jugendlichen sichergestellt bzw. – wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden (§ 94 Abs. 2 StPO) – beschlagnahmt werden.³²

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, den Kindern bzw. Jugendlichen die Maßnahme altersgerecht zu erklären, da die freiwillige Herausgabe als milderes Mittel vorzuzugewandt ist. Darüber hinaus erleichtert eine entsprechende Erklärung die Nachvollziehbarkeit des polizeilichen Handelns; es erscheint dann nicht willkürlich, was seine Akzeptanz erhöht. Bei Kindern und Jugendlichen sind zudem ebenfalls mögliche Beschlagnahmeverbote in Betracht zu ziehen. Wird z. B. gegen die Eltern eines Kindes ermittelt, kann § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingreifen; der Beschlagnahme unterliegen nicht schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 StPO das Zeugnis verweigern dürfen.³³ Bei Mobiltelefonen dürfte diese Regelung aber – wie bereits dargestellt – nicht zu einer grundsätzlichen Beschlagnahmesperre führen; ansonsten wäre die Beschlagnahme eines Mobiltelefons regelmäßig unzulässig.

Als problematisch erweisen sich Konstellationen, in denen die bzw. der Minderjährige das Mobiltelefon nicht freiwillig herausgibt, ein*e Erziehungsberechtigte*r sie bzw. ihn aber dazu anweist bzw. das Gerät wegnimmt und an die Polizei übergibt. Dies wirft die Rechtsfrage auf, ob es sich in diesem Fall um eine „freiwillige“ Übergabe der bzw. des Minderjährigen handelt, weil ihr bzw. sein eigener Willen von dem der Erziehungsberechtigten überlagert wird, oder ob die strengeren Anforderungen an eine Beschlagnahme zu erfüllen sind.

Verfassungsrechtlich greift hier das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Daneben treten familienrechtliche Bestimmungen wie z. B. § 1631 Abs. 1 BGB, dem zufolge die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht umfasst, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Nach § 1629 Abs. 1 S. 1 BGB umfasst die elterliche

25 Dazu eingehend Horn, 2019; Rottmeier & Eckel, 2020.

26 So LG Ravensburg, Beschluss vom 14.02.2023, 2 Qs 9/23 jug, NStZ 2023, S. 446.

27 LG Ravensburg, Beschluss vom 14.02.2023, 2 Qs 9/23 jug, NStZ 2023, S. 446.

28 Vgl. dazu Neuhaus, 2020.

29 Thiel, 2023, § 8 Rn. 87.

30 Eingehend Thiel, 2022; Thiel & Brüggemeier, 2023.

31 Huber, 2014, S. 216.

32 Vgl. Steiger, 2014, S. 50.

33 Steiger, 2014, S. 50.

Sorge die Vertretung des Kindes; wobei nach Satz 2 grundsätzlich eine gemeinsame Vertretung der Eltern vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund läge die Annahme nahe, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten könnten einen entgegenstehenden Willen der bzw. des Minderjährigen „überspielen“ und die Übergabe des Mobiltelefons anordnen, erzwingen bzw. selbst durchführen. Zu beachten sind aber die eigenständigen Rechtspositionen der bzw. des Minderjährigen, insbesondere dann, wenn zu erwarten ist, dass die im Gerät gespeicherten Informationen strafrechtlich relevante Erkenntnisse fördern. Auch ein*e Minderjährige*r wird vom verfassungsrechtlich fundierten „nemo-tenetur“-Grundsatz geschützt und muss sich nicht selbst belasten. Erfolgt die Wegnahme des Mobiltelefons gegen ihren bzw. seinen Willen, handelt es sich auch dann um eine Beschlagnahme i. S. v. § 94 Abs. 2 i. V. m. § 98 StPO, wenn die Eltern mit der Übergabe einverstanden sind bzw. diese anordnen oder erzwingen. Dies gilt selbst dann, wenn das Gerät im Eigentum der Eltern bzw. eines Elternteils steht, es aber der bzw. dem Minderjährigen zur Nutzung überlassen wurde – grundrechtlich geschützt sind die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der bzw. des Minderjährigen nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Auch im umgekehrten Fall, dass die bzw. der Minderjährige das Mobiltelefon freiwillig übergeben möchte, die Eltern dies aber verweigern, ist von einer autonomen Entscheidung der bzw. des Minderjährigen auszugehen, sofern hinreichende Einsichtsfähigkeit besteht – die Maßnahme ist dann als Sicherstellung einzuordnen.

Bezüglich der Aufforderung, Zugangsdaten zur „Entsperrung“ des Mobiltelefons anzugeben, stehen auch Minderjährigen die bereits dargestellten Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte zu. Grundsätzlich können sie diese auch eigenständig wahrnehmen; dies wird man insbesondere für Jugendliche annehmen können. Auch Minderjährige sind über ihre Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte zu belehren. Einen Sonderfall regelt § 52 Abs. 2 StPO: Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt.

IV. Fazit

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen kommt sowohl im präventiven als auch im repressiven Handlungsfeld, also bei der Gefahrenabwehr wie bei strafprozessrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen in Betracht. Während für die präventivpolizeiliche Maßnahme ein vergleichsweise geringer praktischer Anwendungsbereich offensteht, ist die Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 i. V. m. § 98 StPO ein für die Praxis bedeutsames Instrument. Die Vorschrift ermöglicht die Wegnahme eines Mobiltelefons einschließlich der darauf gespeicherten Daten, wenn diese als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können. Zu beachten sind allerdings Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte. Dies gilt namentlich für die Aufforderung, Zugangsdaten herauszugeben – dazu kann man die bzw. den Betroffenen nicht zwingen. Auch das Auslesen bzw. die Auswertung der Daten aus dem Mobiltelefon ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben

zulässig. Bei Kindern und Jugendlichen ergeben sich Besonderheiten: Zum einen kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu, zum anderen ist nach hier vertretener Auffassung eine weitgehende „Autonomie“ der Minderjährigen hinsichtlich der Geltendmachung von Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten anzunehmen, gegebenenfalls auch gegen einen entgegenstehenden Willen der Personensorgeberechtigten. Selbst wenn diese einer Herausgabe eines Mobiltelefons an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft zustimmen, die bzw. den Minderjährige*n dazu anweisen oder die Übergabe selbst vornehmen, ist auch für die Einordnung als Sicherstellung nach § 94 Abs. 1 StPO (freiwillige Herausgabe) oder als Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 i. V. m. § 98 StPO (Wegnahme gegen den Willen der bzw. des Berechtigten) vorrangig der Wille der bzw. des Minderjährigen als Berechtigter bzw. Berechtigtem hinsichtlich der Nutzung des Mobiltelefons entscheidend; es kommt nicht darauf an, wem dieses als Eigentum gehört.



Univ.-Prof. Dr. iur. Dr. rer. publ. Markus Thiel
ist Professor und Leiter des Fachgebiets für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster.
markus.thiel@dhppl.de

Literaturverzeichnis

- Bäumerich, M. (2017). Verschlüsselte Smartphones als Herausforderung für die Strafverfolgung. *Neue Technologien, alte Befugnisse. Neue Juristische Wochenschrift*, 70 (38), S. 2718–2722.
- Baldus, M. (2008). Der Kernbereich privater Lebensgestaltung – absolut geschützt, aber abwägungsoffen. *Juristenzeitung*, 63 (5), S. 218–227.
- Basar, E. & Hiéramente, M. (2018). Datenbeschlagnahme in Wirtschaftsstrafverfahren und die Frage der Datenlöschung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 38 (12), S. 681–687.
- Benedict, P. (2020). Whatsapp-Nachrichten als Beweismittel. *Kriminalpolitische Zeitschrift – Junges Publizieren, Sammelband Strafrecht im Zeitalter von Digitalisierung und Datafizierung*, S. 73–82.
- Book, J. P. (2017). Zugriff auf Telekommunikationsdaten im Strafrecht – Ein Überblick. *Berliner Anwaltsblatt*, 66 (6), S. 235.
- Cordes, M. & Reichling, T. (2022). Grenzen der Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien gemäß § 110 StPO und Rechtsfolgen von Verstößen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 42 (12), S. 712–718.
- Herrmann, K. & Soiné, M. (2011). Durchsuchung persönlicher Datenspeicher und Grundrechtsschutz. *Neue Juristische Wochenschrift*, 64 (40), S. 2922–2928.
- Horn, F. (2019). Biometrische Sicherungen mobiler Endgeräte. Brauchen wir neue Ermächtigungsgrundlagen? *Kriminalistik*, 73 (11), S. 641–645.
- Huber, M. (2014). Grundwissen – Strafprozessrecht: Sicherstellung und Beschlagnahme. *Juristische Schulung*, 54 (3), S. 215–217.
- Käß, R. (2007). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beschlagnahme von Mobilfunkendgeräten. *Bayerische Verwaltungsblätter*, 138 (5), S. 135–137.
- Ludewig, S. (2019). Die Sicherstellung und Auswertung des Smartphones – Kriminalpolitischer Anpassungsbedarf. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 4 (5), S. 293–299.
- Neuhaus, M. (2020). Die Auswertung von Smartphones im Ermittlungsverfahren. *Strafverteidiger*, 40 (7), S. 489–492.
- Peters, K. (2017). Anwesenheitsrechte bei der Durchsicht gemäß § 110 StPO: Bekämpfung der Risiken und Nebenwirkungen einer übermächtigen Ermittlungsmaßnahme. *Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht*, 6 (12), S. 465–473.
- Rennicke, J. (2022). Polizeiliches Einschreiten gegen Filmaufnahmen unter Berücksichtigung der DS-GVO. *Neue Juristische Wochenschrift*, 75 (1–2), S. 8–13.
- Rottmeier, C. & Eckel, P. (2020). Die Entschlüsselung biometrisch gesicherter Daten im Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40 (4), S. 193–200.

- Singelstein, T. (2012). Möglichkeiten und Grenzen neuerer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen – Telekommunikation, Web 2.0, Datenbeschlagnahme, polizeiliche Datenverarbeitung & Co. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 32 (11), S. 593–606.
- Steiger, A. (2014). *Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen Kinder*. Hamburg: Dr. Kovač.
- Ternig, E. & Lellmann, K. (2016). Die rechtliche Zulässigkeit der Sicherstellung bzw. des Auslesens von Mobiltelefonen zwecks Beweisführung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, 29 (10), S. 454–459.
- Thiede, F. (2005). Auslesen von beschlagnahmten Mobilfunkgeräten. Bewertung und polizeipraktische Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG zur Rechtswidrigkeit – Oder: Ufert das Fernmeldegeheimnis aus? *Kriminalistik*, 59 (6), S. 346–348.
- Thiel, M. (2023). *Polizei- und Ordnungsrecht* (5. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Thiel, M. (2022). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei sicherheitsbehördlichen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 33 (1), S. 4–9.
- Thiel, M. & Brüggemeier, S. (2023). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei strafprozessrechtlichen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 34 (2), S. 140–147.
- Wenzel, H. (2016). Rechtliche Grundlagen der IT-Forensik. *Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht*, 5 (3), S. 85–93.
- Weyand, C. (2005). Die Beschlagnahme von Mobiltelefonen – zugleich Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 4.2.2005. *Strafverteidiger*, 25 (8), S. 520–522.
- Zerbes, I. & El-Ghazi, M. (2015). Zugriff auf Computer. Von der gegenständlichen zur virtuellen Durchsuchung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 35 (8), S. 425–433.

Verteidigung in Jugendstrafsachen für Strafverteidiger*innen Online | 10. Februar 2024

Die Fortbildungsveranstaltung „Verteidigung in Jugendstrafsachen“ ist so konzipiert, dass der Referent zu den jeweiligen Schwerpunktthemen zunächst einen Überblick gibt, in dem die erforderlichen Grundlagen erörtert werden, um sodann aktuelle Probleme und Entwicklungen zu dem jeweiligen Thema vertieft darzustellen. Der Fokus liegt insoweit auf der Vermittlung von in der täglichen Verteidigungspraxis anwendbaren materiell-rechtlichen, prozessualen und taktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, weshalb auch eine Vielzahl von Fallbeispielen aus der Praxis behandelt wird.

Behandelt werden dabei unter anderem folgende Themen:

- Problemfälle der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts (insb. Straftaten aus verschiedenen Reifestufen und Altersbestimmungsgutachten),
- die sich wandelnde Rechtsprechung zur Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld,
- Bewährungsvorbehalt (§§ 61 ff. JGG),
- Einheitsstrafenbildung (§§ 31, 66 JGG),
- Rechtsmittel gegen bewährungsversagende Entscheidungen,
- Einflussnahme auf die instanzielle Zuständigkeit im Zwischenverfahren,
- sachliche und instanzielle Rechtsmittelbeschränkung des JGG,
- Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- optimale Nutzung von Diversionsmöglichkeiten,
- Verteidigung gegen Untersuchungshaft,
- die Anwendung des Rechts der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht und
- die Ausweitung der Pflichtverteidigung im Jugendstrafrecht durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren.

Zielgruppe: Strafverteidiger*innen, die Kenntnisse im Jugendstrafrecht erwerben oder vorhandene Kenntnisse vertiefen möchten.

Seminarleitung: Dr. Toralf Nöding, Rechtsanwalt, Berlin

Tagungsort: Online via Zoom

Termin: 10.02., 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr: 95 € (für DVJJ-Mitglieder) | 115 € (für Nicht-Mitglieder)

Anmeldeschluss: 02.02.2024

Die Veranstaltung bietet 5 Stunden fachrelevante Fortbildungszeit (§ 15 FAO). Über die Anerkennung entscheidet die jeweilige Rechtsanwaltskammer.